

Antrag des Regierungsrates vom 29. November 2005

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Objektkredit für den Anbau eines zusätzlichen  
Unterrichtsraums für das Fach Bildnerisches Gestalten  
in der Kantonsschule Zug**

vom ..... 2006

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und § 25 des Finanzhaus-  
haltgesetzes vom 28. Februar 1985<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

Für den Anbau eines zusätzlichen Unterrichtsraums für das Fach Bildnerisches Gestalten in der Kantonsschule Zug wird ein Kredit von Fr. 560 000.– inkl. MWST, einschliesslich Ausstattung, bewilligt.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 611.1

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am .....